

Werbungsträger auf Fassadenflächen im Gewerbe- und Mischgebiet dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fassadenflächen einnehmen. Werbeanlagen in den Sondergebieten sind gemäß des speziellen Erscheinungsbildes des jeweiligen Betreibers zugelassen.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis auf die betrieblich zwingend erforderlichen befestigten Flächen als Grünfläche auszubilden. Eine Gestaltung als extensiv genutzte Wiese wird empfohlen. Eine Integration von Anlagen und Einrichtungen zur Regenwasserbewirtschaftung (Teiche, Mulden, offene Gräben, Zisternen, ...) als Bestandteil der Freiflächengestaltung wird angeregt.

ALTERNATIVE / REGENERATIVE ENERGIEN

Anlagen zur Erzeugung alternativer und regenerativer Energien sind im Geltungsbereich des B-Planes ausdrücklich

C GRÜNORDNERISCHE EMPFEHLUNGEN

1. Fassadenbegrünung

Gebäude, deren Fassaden ungegliederte Wandflächen aufweisen, sollten durch Rank- u./o. Kletterpflanzen begrünt werden. Evtl. Rank- u. o. Kletterhilfen in Form von Rankdrähten o. Spalieren sollten zur Fassadengestaltung

2. Dachbegrünung

Auf Dächern der baulichen Anlagen mit einer Neigung < 1 % sollte eine extensive Dachbegrünung auszuführen. Entsprechende konstruktive Voraussetzungen sind frühzeitig im Rahmen der Hochbauplanung zu berücksichtigen.

3. Vegetationsflächen

Es wird empfohlen, entlang der Gebäude und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von Eingängen, Zufahrten und Fenstern einen Grünstreifen bzw. Pflanzbeet von mindestens 2 m Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sollten mit bodendeckenden Sträuchern und Stauden bepflanzt werden.

D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DENKMALSCHUTZ - BODENFUNDE

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda oder der Marktgemeinde Burghaun anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs.3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

GRUNDWASSERSCHUTZ - WASSERVERSORGUNG

Der Teil des Geltungsbereiches westlich der Kreisstraße K 140 liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlage "Tiefbrunnen Burghaun". Betreiber der Gewinnungsanlage sind die Gemeindewerke der Marktgemeinde Burghaun. Die als "Anordnung" bezeichnete Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.05.1967 sowie die zur Novellierung des Schutzgebiets-Grenzverlaufs festgesetzte Änderungsverordnung vom 11.09.1990 sind zu beachten. Die Ursprungsverordnung enthält Einschränkungen zu bestimmten Nutzungsweisen. Zum Zweck der Einsichtnahme in die Originalschutzgebietsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung und die Änderungsverordnung - für das o. a. Wasserschutzgebiet im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht wurden (St. Anz. 27/67, S. 806 sowie St. Anz. 42/90, S. 2028). Darüber hinaus liegen die Schutzgebietsunterlagen (einschließlich Kartenteil) u.a. bei der Marktgemeinde Burghaun, beim Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.1 und beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, zur öffentlichen Einsichtnahme vor.

Bezogen auf Nutzungen innerhalb der Wasserschutzgebietsfläche sind sämtliche geplanten baulichen und sonstigen Maßnahmen mit Einwirkung auf den Boden- und den Grundwasserhaushalt mit der v. g. Fachabteilung des Kreisausschusses, Landkreis Fulda, abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993.

3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.

4. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.10.2002.

6. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 16.11.1995.

7. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999.

8. Hessisches Naturschutzgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 01.03.2010.

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. BESCHEINIGUNG DES AMTES FÜR BODENMANAGEMENT

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 25.10.2011 übereinstimmen. Amt für Bodenmanagement Fulda, den 25.10.2011

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 (1) BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 10.12.2010 beschlossen. Der Beschluß wurde am 27.01.2011 öffentlich bekanntgemacht.

-3.□FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITgem. § 3 (1) BauGB

Der Termin der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von der Gemeindevertretung am 10.12.2010 beschlossen und am 27.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 04.02.2011 bis 11.03.2011.

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN gem. § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 02.02.2011 und fand in der Zeit von 04.02.2011 bis 11.03.2011 statt.

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 23.05.2011 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 20.06.2011 bis 25.07.2011 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 09.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN gem. § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 16.06.2011 und fand in der Zeit vom 20.06.2011 bis 25.07.2011 statt.

7. SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 (1) BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die bauordnerischen Festsetzungen sind gem. § 84 HBO als Satzung von der Gemeindevertretung am 24.08.2011 beschlossen worden.



Hohmann, Bürgermeister

8. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 10 (3) BauGB

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 01.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 01.09.2011 rechtskräftig geworden. Er liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienstsfunden in der Gemeindeverwaltung



ohmann, Bürgermeister

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet: Elektronikfachmarkt

Allgemeine Wohngebiete

Sondergebiet: Bekleidung, Schuhe, Schreibwaren, Bau- u. Heimerkerbedart, Zoofachmarkt

Sondergebiet: Einzelhandel u. Lebensmittelmarkt

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Grundflächenzahl (GE = 0,6 / MI = 0,6 / WA = 0,4 / SO = 0,7)

Geschossflächenzahl (GE = 1,6 / MI, WA = 1,2 / SO = 1,4)

Höhe der baul. Anlagen. - Gesamtgebäudehöhe (GE = 13,50 m / MI = 12,00 m / WA = 10,00 m / SO = 13,50 m)

BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise

SD, FD, PD, WD,KWD

Satteldach, Flachdach, Pultdach, Walmdach, Krüppelwalmdach

Baugrenze, darf nicht überbaut werden

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen - Bestand

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Stromversorgungskabel

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Grünfläche: Sport- und Trainingsplatz

Sport- und Trainingsplatz

geplante Eislauffläche

WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

WSG II Grenze - Wasserschutzgebiet Oberste Straße / Sargenzeller Straße (K140)

Grenze - Überschwemmungsgebiet

Graben mit Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

—o— ⁹ O— Vorhandene Grundstücksgrenzen / Flurst.-Nr. (Bsp.)

Grenze von Gebieten unterschiedl. Nutzung



Bebauungsplan Nr. 72 " SÜDLICHER ORTSRAND " Marktgemeinde Burghaun / Hünhan Landkreis Fulda

Heiderain 56 - 36289 Friedewald - Tel.: 06674/8580 Fax: 06674/8589 - E-Mail: ing.emmerich@t-onlin.de

Endgültige Fassung Zeichnung: SEPT. 2011 E.W. Gezeichnet: 1:1250 Maßstab: Blatt - Nr. :